



Artikel 1: HISWA*-Vorschriften

1. Alle in der HISWA Hafen- und Werftordnung enthaltenen Bedingungen gelten hier als wörtlich übernommen.
2. Im Falle von Widersprüchen mit der HISWA Hafen- und Werftordnung hat die Hafenordnung des EuroParcs Zuiderzee Vorrang.

Artikel 2: Hafenmeister und Vermieter

1. Jeder, der sich im Yachthafen aufhält, muss den Anweisungen des Hafenmeisters Folge leisten.
2. Genehmigungen und Ausnahmen von der HISWA Hafen- und Werftordnung müssen vom Vermieter des Liegeplatzes erteilt werden.
3. Wo in der Hafen- und Werftordnung vom Hafenmeister oder Werftleiter die Rede ist, ist damit auch der Vermieter des Liegeplatzes gemeint.
4. Diese Vorschriften gelten für alle Stege, Liegeplätze, Anlagen, Objekte, Parkplätze, Toilettengebäude und andere zugehörige Einrichtungen des EuroParcs Zuiderzee.

Artikel 3: Besucher

1. Unbefugten ist der Zugang zum Yachthafen untersagt.
2. Die Besucher müssen sich beim Hafenmeister oder seinem Stellvertreter melden. Dabei müssen sie die Gründe und/oder den Namen des Liegeplatzinhabers angeben, den sie besuchen wollen oder für den sie kommen.
3. Alle im Hafen anwesenden Personen haben den Anweisungen des Hafenmeisters oder seines Stellvertreters Folge zu leisten und die geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Diese liegen im Büro des Hafenmeisters zur Einsichtnahme aus und werden den Liegeplatzinhabern auf Wunsch in Kopie ausgehändigt.
4. Von den Liegeplatzinhabern kann erwartet werden, dass sie die Hafenbenutzer erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Hafenordnung erinnern. Werden diese Regeln nicht befolgt, so ist dies dem Hafenmeister oder seinem Stellvertreter zu melden.

Artikel 4: Verhaltensregeln

1. Jede Person, die sich in oder auf dem Gelände des Yachthafens aufhält, ist verpflichtet, für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zu sorgen, die Sicherheit zu wahren und andere durch ihr Verhalten oder ihre Kleidung nicht zu belästigen oder zu verletzen.
2. Das dauerhafte Aufstellen von Zelten usw. auf den Grünflächen und/oder am Kai ist verboten.
3. In Abwesenheit oder während der Nacht besteht die Verpflichtung, alle Hindernisse auf den Grünflächen und/oder dem Kai zu entfernen. Bei Nichteinhaltung dieses Artikels können die Hindernisse durch den Hafenmeister oder seinen Stellvertreter entfernt und zerstört werden.
4. Es muss für alle Arten von Rettungsdiensten sowie für Fahrzeuge der Wartungsteams und des Hafenmeisters jederzeit möglich sein, jeden Punkt des Hafens zu erreichen.
5. Nach Rücksprache mit dem Hafenmeister oder seinem Stellvertreter dürfen nur größere Mengen mit dem Fahrzeug zum Liegeplatz transportiert werden. Unmittelbar nach dem Entladen muss das Fahrzeug auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden.
6. In und um den Yachthafen ist es nicht erlaubt:
 - lästigen Lärm zu machen
 - Radio, Fernseher oder andere lärmerzeugende Geräte so zu benutzen, dass sie außerhalb des Bootes gehört werden können
 - übermäßig Alkohol- und/oder Drogen zu konsumieren, auch von Gästen, die unter der Verantwortung anderer übernachten. Dies kann zum Verweis vom Gelände und zur sofortigen Beendigung des Liegeplatzvertrages führen
 - den Fußgängerverkehr auf den Stegen zu behindern
 - Rad zu fahren auf den Stegen
 - Abfälle aus der Bordtoilette ins Wasser zu entleeren
 - Haustiere frei laufen zu lassen, sie am Steg zu befestigen oder sie anderweitig unbeaufsichtigt zu lassen. Exkremete sind vom Eigentümer/Besitzer sofort zu beseitigen
 - Boote, Autos und andere Gegenstände mit Trinkwasser zu reinigen. Die Trinkwasserversorgung an den Stegen dient nur zum Füllen der Trinkwassertanks in den Booten

- Motoren außer zum Bewegen des Bootes laufen zu lassen
- Stromaggregate zwischen 21:00 und 08:00 Uhr zu betreiben. Der Generator darf nur für die vorübergehende kurzfristige Stromversorgung (z. B. zum Kochen) verwendet werden
- Die Stromanschlüsse zu benutzen, ohne den Hafenmeister oder seinen Stellvertreter um Erlaubnis zu fragen. Der Strom muss an Bord normal genutzt werden
- Verbinderstecker oder Splitter an den Stromanschlüssen anzuschließen
- offenes Feuer an Bord zu verwenden, einschließlich beim Grillen
- Gegenstände außerhalb des Bootes unbeaufsichtigt zu lassen
- zu schwimmen, tauchen, fischen oder Boot zu fahren
- das Boot formell und/oder informell als Wohn- und/oder Aufenthaltsort zu wählen
- zu fahren und Motoren laufen zu lassen bei eisigem oder gefrorenem Wasser
- Anker zu setzen, mit oder ohne Bojen, ohne Rücksprache mit dem Hafenmeister
- RVS ist erlaubt
- Leinen oder andere Verbindungen an Stege oder Anlegestellen anzubringen, außer an Pollern, sowie das Anbringen eigener Fender, Stufen, Strukturen oder Matten oder das Vornehmen technischer Änderungen
- Hindernisse wie Fahrräder, Beiboote, Planen usw. auf und an den Stegen anzubringen, damit die Stege jederzeit frei zugänglich sind
- an der Außenseite des Bootes Arbeiten auszuführen wie z. B. Streichen, Schweißen, Schleifen und Schmiegeln. Kleinere Reparaturen im Inneren des Bootes dürfen andere nicht belästigen
- Reparaturarbeiten vom Steg aus durchzuführen.

Artikel 5: Liegeplätze / Anlegeplätze

1. Der Mieter darf mit seinem Boot keinen anderen als den vom Vermieter zugewiesenen Liegeplatz einnehmen. Ein Wechsel des Liegeplatzes kann nur mit Genehmigung des Vermieters erfolgen. Der Vermieter kann einem Mieter einen anderen Liegeplatz zuweisen, wenn dies für die Hafenanlage von Vorteil ist.
2. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Boote ordnungsgemäß vertäut sind und dass zum Vertäuen gute und geeignete Festmachertaue usw. verwendet werden. Während der Wintersaison vom 1. November bis 31. März müssen alle Boote mit doppelten Festmachern festgemacht werden. Die zusätzliche Vertäuerung dient dazu, den Boxenmast zu befestigen. Darüber hinaus muss auf jedem Boot eine zusätzliche Leine bereitliegen.
3. Der Mieter ist verpflichtet, beim Anlegen oder bei der sonstigen Benutzung des Hafens die Vorschriften und Anweisungen des Hafenmeisters und/oder des Vorstandes zu befolgen. Die Mieter sind verpflichtet, an beiden Seiten ihres Bootes Fender, Fendersäcke oder andere für diesen Zweck geeignete Materialien aufzuhängen, um Schäden durch Anstoßen oder Fahren an anderen Booten oder an den Hafenanlagen zu vermeiden.
4. Beiboote müssen jederzeit innerhalb der Grenzen des zugewiesenen Liegeplatzes bleiben.
5. Es ist nicht gestattet, Festmacherleinen (Festmacher), Fender, Kabel, Stufen, Matten usw. auf den Flößen zu lassen.
6. Es ist nicht gestattet, die Verkleidung der Boxenstangen oder Seile zwischen Boxenstangen und Flößen zu verändern oder sonstige Veränderungen an Flößen und Boxenstangen vorzunehmen.

Artikel 6: Nutzung und Wartung des Bootes

1. Niemandem ist es gestattet, ohne schriftliche Erlaubnis an Bord anderer Boote zu gehen oder sich dort aufzuhalten, wenn der Eigentümer nicht an Bord vertreten ist.
2. Es ist verboten, im Hafen schneller als 5 km/h zu fahren. Für Personen unter 16 Jahren ist es verboten, im Hafen mit einem Boot mit Motorantrieb zu fahren.
3. Aus der Hafemündung heraus und in die Hafemündung hinein sollte man mit mäßiger Geschwindigkeit fahren.
4. Es ist zu jeder Zeit verboten, in Booten, die am Ufer gelagert sind, zu übernachten.
5. Das Abstellen von Booten ist nur an dem zugewiesenen Platz erlaubt und es muss ordnungsgemäß verankert sein.
6. Jedes Boot muss ordnungsgemäß gewartet werden. Dazu gehört mindestens eine regelmäßige Kontrolle

der Verankerung, der technischen Anlagen, der losen, flatternden Fallen, Segel usw. sowie eine regelmäßige Reinigung des Bootes.

7. Der Eigentümer eines Bootes ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sein Boot mit einwandfreien Festmachern ausgestattet ist, dass das Boot ordnungsgemäß vertäut ist und dass andere Boote nicht durch das Anlegen, Festmachen oder Wegfahren gestört werden können.
8. Boote müssen so festgemacht werden, dass weder Bug noch Heck, Kanzel, Anker oder Davits über den Steg hinausragen.
9. Beiboote sollten so an den Booten befestigt werden, dass sie andere Liegeplatzbenutzer und deren Boote nicht behindern oder gefährden. Ist dies wegen Übergröße des Beibootes der Fall, sind die Eigentümer verpflichtet, sich einen geeigneten Liegeplatz zuweisen zu lassen oder einen zusätzlichen Liegeplatz für das Beiboot an einer vom Hafenmeister oder seinem Stellvertreter zu bestimmenden Stelle zu belegen. Und zwar zu dem geltenden Liegeplatztarif. Dieses Verfahren ist in der Liegeplatzzuweisungsregel geregelt.
10. Die Boote der Inhaber von Dauerliegeplätzen müssen:
 - mit einer geeigneten Feuerlöschanlage ausgestattet sein
 - dürfen das Erscheinungsbild des Hafens nicht durch Form, Farbe, Typ oder Vernachlässigung beeinträchtigen
 - sich in einem guten Zustand befinden, einschließlich einer sicheren Brennstoff-, Gas- und Strominstallation.
 - mit einer vom Hafenmeister ausgestellten Jahresplakette versehen sein, die bei Abschluss und Bezahlung des jährlichen Liegeplatzvertrages ausgehändigt wird. Bei Nichtvorhandensein dieser Jahresplakette kann das Boot auf Kosten des Eigentümers entfernt werden
 - Wenn der Hafenmeister oder sein Stellvertreter der Meinung ist, dass die Bedingungen nicht erfüllt sind, kann das Boot auf Kosten des Bootseigentümers aus dem Yachthafen entfernt werden, nachdem der Eigentümer schriftlich aufgefordert wurde, innerhalb der gesetzten Frist für Ordnung zu sorgen und dies nicht getan hat

Artikel 7: Einteilung Hafen

1. Die Zuteilung und Zuweisung von Liegeplätzen und Plätzen am Ufer erfolgt durch den Hafenmeister oder seinen Stellvertreter.
2. Ein Liegeplatz oder Landplatz ist für ein Boot bestimmt. Mit Erlaubnis des Hafenmeisters oder seines Stellvertreters darf höchstens ein zum Boot gehörendes Beiboot oder Segelbrett festgemacht werden, sofern es in den Bereich des Liegeplatzes/Landplatzes fällt und so gesichert ist, dass es nicht über den zugewiesenen Bereich hinausragt.
3. Wenn ein Boot verkauft wird, geht der Liegeplatz nicht auf den neuen Eigentümer über. Ausgenommen sind die nächsten Angehörigen und/oder Kinder.
4. Wenn der Inhaber eines Liegeplatzes sein Boot und sein Eigentum Dritten zur Nutzung überlassen will, muss er den Hafenmeister oder seinen Stellvertreter persönlich im Voraus um eine schriftliche Genehmigung bitten.
5. Wenn das Boot länger als 5 Tage abwesend ist, muss dies dem Hafenmeister oder seinem Stellvertreter gemeldet werden.
6. Bei der Rückkehr von einer längeren Abwesenheit muss der Liegeplatzinhaber den Hafenmeister oder seinen Stellvertreter 2 Tage im Voraus benachrichtigen. Er ist unter der Telefonnummer +31643394438 zu erreichen.

Artikel 8: Abfall

Es ist strengstens verboten, Abfälle jeglicher Art in den Hafen zu werfen oder auf den Flößen und/oder dem Gelände zu hinterlassen. Hausmüll kann im Abfallcontainer des EuroParcs Zuiderzee deponiert werden, sofern der Mieter eine Hausmüllkarte besitzt. Andere Abfälle (chemische Abfälle, Öl, Batterien, Farbe usw.) dürfen nicht auf dem Hafengelände oder im EuroParcs Zuiderzee zurückgelassen werden und müssen immer mitgenommen werden.

Artikel 9: Schäden und Haftung

1. Schäden, die an Flößen, Masten und anderen Sachen des Vermieters oder an Sachen Dritter verursacht werden, gehen zu Lasten der Person, die den Schaden verursacht hat oder deren Boot den Schaden

verursacht hat. Der Schadensverursacher ist verpflichtet, den Schaden sofort nach Kenntnisnahme dem Hafenmeister und/oder dem Vermieter zu melden. In keinem Fall kann der Vermieter ganz oder teilweise für Schäden am Eigentum von Hafenbenutzern oder für Personenschäden haftbar gemacht werden.

2. Alle im Hafen festgemachten Boote müssen haftpflichtversichert sein; Informationen über diese Versicherung sind dem Hafenmeister auf Anfrage vorzulegen. Der Mieter eines Liegeplatzes muss für eine ausreichende Versicherung seines Bootes sorgen.

Artikel 10: Verbot von kommerziellen Aktivitäten

1. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Hafenmeisters ist es nicht gestattet, das festgemachte oder liegende Boot oder den Liegeplatz in eine gewerbliche Tätigkeit umzuwandeln.
2. Dazu gehören auch der Verkauf des Bootes und/oder des Zubehörs sowie das Anbringen von Schildern und Hinweisen in diesem Sinne.

Artikel 11: Unterbrechung der Stromzufuhr

1. Der Hafenmeister ist berechtigt, die Stromzufuhr zu den Schuppen und/oder der Werkstatt abzuschalten. Er ist auch berechtigt, den Zugang zu bestimmten Orten zu beschränken.

Artikel 12: Einhaltung der Vorschriften

1. Verstöße gegen die Vorschriften können zum sofortigen Verlassen des Hafens und zur unbedingten Kündigung des Liegeplatzes führen.
2. In Fällen, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind, entscheidet der Vermieter.

* HISWA ist der niederländische Verband für Handel und Industrie in dem Bereich Schiffsbau und Wassersport.

